

KT-Drucksache Nr. X-0727

für den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen;
Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gemäß der Anlage - Vorlage Nr. 248/2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen - wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zur oben genannten Satzungsänderung zu unterzeichnen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

Auf die Inhalte der Vorlage Nr. 248/2024 des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen „Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzung“, die als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.



Sitzung	VR	VS
	nichtöffent- lich	öffentlich
am:	08.03.2024	08.03.2024
Vorlage-Nr.:	248/2024	248/2024

Dußlingen, den 23.02.2024

Betr.: Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzung

Beschlussantrag:

1. Die Verbandsversammlung empfiehlt den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu vereinbaren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung den Landkreisen Reutlingen und Tübingen zuzuleiten und die Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Landkreise aufgrund einer entsprechenden Beschlussfassung in den Kreistagen anzuregen.

Begründung:

Zuletzt wurden Verwaltungsrat und Verbandsversammlung mit Vorlage-Nr. 224/2022 über das Erfordernis einer Änderung der Zweckverbandssatzung unterrichtet. Hintergrund ist die auf den 01.01.2025 verschobene Einführung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (JPdöR) wird künftig grundsätzlich als (steuerpflichtiges) Unternehmen behandelt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt (z.B. aufgrund Gesetzes, Rechtsverordnung, Satzung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag) obliegt und wenn die Tätigkeit zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Bei Leistungen an andere JPdöR bestehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Leistungen nur von JPdöR erbracht werden dürfen oder die Leistungen auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem darf die Leistung nur gegen Kostenerstattung erfolgen und der Leistende muss auch an andere juristische Personen gleichartige Leistungen erbringen.

Danach werden die Leistungen des Zweckverbands für Erddeponiebetrieb, Problemstoffsammlung und Altpapierumschlag an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen und für die Bioabfallverwertung beider Landkreise umsatzsteuerpflichtig (bei gleichzeitiger Vorsteuerabzugsberechtigung für Fremdleistungen von z.B. Verwertungsunternehmen Bioabfall-Kompostierung/Vergärung, etc.). Nach derzeitigem Stand träfe dies auch auf die Siedlungsabfallentsorgung (Rest-/Sperrmüll) für die Landkreise Reutlingen und Tübingen zu.

Grund ist die Regelung der Zuständigkeit des ZAV in der derzeitigen Verbandssatzung. Hinsichtlich der Städte Metzingen, Pfullingen und Reutlingen und der Selbst- und Kleinanliefernden hat der ZAV umfassende Entsorgungs- und Verwertungszuständigkeiten inne. Hinsichtlich der Landkreise ist er dagegen lediglich beauftragter Dritter (sog. mandatierte Beauftragung ohne Aufgabendelegation/Zuständigkeitsübertragung).

Um Rechtssicherheit herzustellen hat der ZAV, unterstützt von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München und der Kanzlei Dolde Mayen und Partner, Stuttgart die Zweckverbandssatzung wieder auf einen zeitgemäßen, rechtlich aktuellen Stand gebracht. Auf der Grundlage des Entwurfs der Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) wurde daraufhin die Klärung der Frage der Besteuerung der Leistungen des ZAV für die Landkreise an das Finanzamt herangetragen. Zu dem vorgetragenen Sachverhalt hat das Finanzamt Tübingen (Anlage 5) die Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit der Begründung abgelehnt, das vom ZAV geschilderte Rechtsproblem sei bereits im Gesetz verbindlich geregelt und es lägen damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht vor. Gleichwohl sorgt das Finanzamt mit dieser Entscheidung für Rechtssicherheit. Denn implizit bringt das Finanzamt damit zum Ausdruck, dass alle in § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfs aufgeführten Aufgaben als nicht umsatzsteuerbar zu qualifizieren sind.

Voraussetzung ist, die dem Finanzamt vorgetragene Satzungsänderung umzusetzen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt auch § 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Rechnung, der in seiner neueren Fassung vorschreibt, dass ein Zweckverband „weitere Aufgaben“ neben den ihm vom Rechtsträger übertragenen Aufgaben nur „ergänzend“ durchführen kann. Der Umfang dieser Aufgaben muss nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ im Verhältnis zu den eigenen Aufgaben des Zweckverbandes nachrangig sein.

Da die Änderung der Verbandssatzung in die gesetzlichen Aufgaben der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingreift und dem ZAV weitere Aufgaben als eigene Aufgaben (und nicht nur zur Durchführung als Beauftragter) übertragen werden sollen, muss die Änderung der Verbandssatzung nach § 21 Abs.1 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zwischen den Landkreisen Reutlingen und Tübingen vereinbart und vom Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 7 GKZ). Die Beschlussfassung über die Vereinbarung der Änderung der Verbandssatzung ist nach § 42, § 34 Abs. 1 Nr. 15 LKrO den Kreistagen beider Landkreise vorbehalten. Die Unterzeichnung der Vereinbarung hat nach § 44 LKrO durch die Herrn Landräte zu erfolgen. Bei beiden Landkreisen sollte angeregt werden, eine entsprechende Änderung der Zweckverbandssatzung durch Vereinbarung der Änderungssatzung herbeizuführen.

Die Einzelheiten zu der Satzungsänderung ergeben sich aus den nachfolgenden Anlagen:

- 1 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
- 2 Neufassung der Zweckverbandssatzung (Lesefassung)
- 3 Erläuterung zu den einzelnen Änderungen
- 4 Synopse – Gegenüberstellung
- 5 Entscheidung Finanzamt Tübingen

Der Entwurf der Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist mit dem Kommunal-Referat des Regierungspräsidiums Tübingen vorabgestimmt.

Entwurf der Vereinbarung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Kreistag des Landkreises Reutlingen und der Kreistag des Landkreises Tübingen beschließen die Vereinbarung der folgenden Satzung zur Änderung der mit Beschlüssen der Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen vom 05.10. und 28.09.1977 vereinbarten Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2020:

**Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung**

1. Im letzten Satz des Rubrums „Zweckverbandssatzung“ werden die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GBL. 1974, S. 408 mit späteren Änderungen) i.V.m. § 7 des Landesabfallgesetzes (GBL. 1990, S. 1 mit späteren Änderungen)“ ersetzt durch die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG)“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) *Aufgaben des Verbandes sind*

Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03

07) ohne Sperrmüll aus Altmetall und Holz, soweit dieser getrennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,

Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,

- 1) Dettenhausen-Schwarzer Hau*
- 2) Dettingen-Wachtertal*
- 3) Mössingen-Mulde*
- 4) Pfullingen-Selchental*
- 5) Reutlingen-Schinderteich*
- 6) Rottenburg-Oberndorf*
- 7) Tübingen-Schweinerain und*

bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie

- 8) Dußlingen-Rahnsbachtal*

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponieklasse II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,

Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und

Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönningen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.

- (2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.*
 - (3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.*
 - (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.*
 - (5) Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.*
 - (6) Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Entgeltes nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt."*
2. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „einen Ersatzmann“ ersetzt durch „eine Ersatzperson“.
 3. In § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5 % und der Landkreis Tübingen 43,5 %.“

5. Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Reutlingen, den

Tübingen, den

Dr. Ulrich Fieder

Joachim Walter

(Landrat)

(Landrat)

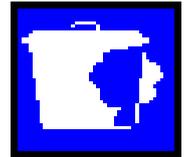
Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande

gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen
Im Steinig 61 - 72144 Dußlingen - Telefon: 07072/9188-50 - Fax: 07072/9188-66

Zweckverbandssatzung

1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1991, 01.12.1995, 13.10.1998, 14.07.2006, 04.12.2020 die Zweckverbandssatzung geändert.
3. Am TT.MM.JJJJ haben die Landkreise Reutlingen und Tübingen gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 GKZ eine Änderung der Verbandssatzung vereinbart.

Zweckverbandssatzung

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen sind übereingekommen, zur gemeinsamen und solidarischen Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht und zur langfristigen Sicherung einer geordneten Beseitigung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, diese Aufgabe in Teilbereichen in der Form eines Zweckverbands gemeinsam zu erfüllen. Soweit die Landkreise entsorgungspflichtig bleiben, werden sie sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen und dabei mindestens die Konditionen zugrunde legen, die sie mit Dritten praktizieren. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Landkreise Reutlingen und Tübingen gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG) folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen

Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

einen Zweckverband, der seinen Sitz in Dußlingen hat.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgaben des Verbandes sind

Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03 07) ohne Sperrmüll aus Altmetall und Holz, soweit dieser getrennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,

Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,

- 1) Dettenhausen-Schwarzer Hau
- 2) Dettingen-Wachtertal
- 3) Mössingen-Mulde
- 4) Pfullingen-Selchental
- 5) Reutlingen-Schinderteich
- 6) Rottenburg-Oberndorf
- 7) Tübingen-Schweinerain und

bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie

- 8) Dußlingen-Rahnsbachtal

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponiekategorie II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,

Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und

Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönnigen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.

(3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(5) Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.

- (6) Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Entgeltes nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 3

Verfassung und Organe des Verbandes

- (1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Verbandsvorsitzende,
 4. die Geschäftsleitung.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern, von denen 19 vom Landkreis Reutlingen und 15 vom Landkreis Tübingen entsandt werden.
- (2) Die Landräte der beiden Landkreise gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte von den Kreistagen widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Gehört ein gewählter weiterer Vertreter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er bei der Behörde des Verbandsmitglieds beschäftigt, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so hat der jeweils zuständige Kreistag eine Ersatzperson zu wählen.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt je ein Vertreter der Standortgemeinden der Anlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mit beratender Stimme teil.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Zweckverband rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 a GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist.

- (6) Jedem Verbandsmitglied steht je Vertreter 1 Stimme zu. Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung von den Vertretern nach Abs. 2 Satz 1 geführt.
- (7) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, in Angelegenheiten nach § 5 Ziffer 1-4, 8, 10 und 12 gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung binnen eines Monats nach der Beschlussfassung Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder gefasst wird.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen,
2. das Einreichen von Anträgen auf Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen,
3. den Abschluss von Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 1 Mio. €,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Stellenplans,
5. den Erlass einer Geschäftsordnung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
7. die Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat,
8. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, stellvertretenden Geschäftsführern und Betriebsleitern,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzenden oder die Geschäftsleitung im Einzelfall,
10. die Entlastung der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden,
11. die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens,
12. weitere wichtige Angelegenheiten, die vom Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 5 vorgelegt werden.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, die im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten werden,
 2. 18 weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung jeweils nach deren Wahl aus ihrer Mitte bestellt werden, wobei von diesen weiteren Vertretern 10 Vertreter des Landkreises Reutlingen und 8 Vertreter des Landkreises Tübingen sein müssen; Stellvertreter sind zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Zu Vertretern im Verwaltungsrat können sowohl die Vertreter in der Verbandsversammlung als auch deren Stellvertreter bestellt werden.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Geschäftsleitung und je ein Vertreter der Standortgemeinden der Anlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mit beratender Stimme teil.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewählter Vertreter im Verwaltungsrat aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. In diesem Fall wählt die Verbandsversammlung unter Beachtung von Abs. 1 einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Verwaltungsrats.

- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes, Satzung oder sonstiger Ermächtigung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
- (5) Wichtige Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat mit einem Viertel seiner Stimmen der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (8) Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 und Abs. 4 GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung entsprechend der Vereinbarung der Landkreise Reutlingen und Tübingen vom 23.12.1976 aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht aus der Vertretergruppe desselben Verbandsmitglieds gewählt werden. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. In diesem Fall wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, soweit diese nicht Aufgabe der Geschäftsleitung ist. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über Bürgermeister entsprechend.

§ 8

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Er kann als Angestellter oder als Beamter (Beamter auf Lebenszeit oder Beamter auf Zeit) berufen werden.
- (2) Die Geschäftsleitung führt, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäfte des Zweckverbandes.

Im Rahmen der Leitung der Verwaltung obliegen ihr

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,

3. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 4. die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8,
 5. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD
 6. die Ernennung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
 7. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden und
 8. der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, sowie der Entscheidung des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Verwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten.
Sie hat insbesondere zu berichten,
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes,
 2. unverzüglich, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Finanzplan abzuweichen ist.
- (5) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Geschäftsleitung kann Bedienstete des Zweckverbandes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

§ 9

aufgehoben

§ 10

Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben.

§ 11 Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

- (1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.**
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband unterliegt entsprechend § 111 GemO einer örtlichen Prüfung. Das Rechnungsprüfungsamt eines der beiden Verbandsmitglieder wird als zuständiges Prüfungsamt mit diesen Prüfungsaufgaben und den weiteren Aufgaben aus § 112 GemO beauftragt. Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung des jeweils zuständigen Prüfungsamtes.

§ 12 Vermögen des Zweckverbandes

- (1) Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Kredite aufgebracht.
- (2) Betriebswirtschaftlich nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit durch Benutzungsgebühren und Abgaben finanziert.
- (3) **Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 S. 1 und 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5% und der Landkreis Tübingen 43,5%.**

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl. § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

§ 14 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist in diesem Fall nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes (www.zav-rt-tue.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter www.zav-rt-tue.de unter der Rubrik Bekanntmachungen/Recht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten des Zweckverbandes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internetbekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung in folgenden Tageszeitungen:
 1. Reutlinger Generalanzeiger,
 2. Reutlinger Nachrichten,
 3. Schwäbisches Tagblatt, Kreisausgabe (Rottenburger Post, Steinlachbote und Schwäbisches Tagblatt Tübingen),

Bei verschiedenen Erscheinungsdaten der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die Öffentliche Bekanntmachung der letzte Erschließungstag maßgebend.

- (4) Pläne, zeichnerische Darstellungen oder Karten werden in der Form öffentlich bekanntgegeben, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes allgemein zugänglich während der Dienststunden niedergelegt werden, wobei auf die öffentliche Niederlegung in einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hingewiesen wird. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist im Falle der Niederlegung nach Satz 1 der Ablauf der Niederlegungsfrist maßgebend.

Dußlingen, den

Joachim Walter
(Verbandsvorsitzender)

Erläuterung der einzelnen Änderungen zu der Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung

1. Im letzten Satz des Rubrums der Änderungssatzung zur „Zweckverbandssatzung“ werden die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GBL. 1974, S. 408 mit späteren Änderungen) i.V.m. § 7 des Landesabfallgesetzes (GBL. 1990, S. 1 mit späteren Änderungen)“ ersetzt durch die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG)“.

Erläuterung: Am 31.12.2020 ist Landeskreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Landesabfallgesetz außer Kraft getreten. Die Änderungssatzung ist auf die Neuregelung, also auf § 8 LKreiWiG zu stützen. Inhaltlich ergeben sich keine Unterschiede.

2. Änderung von § 2 der Verbandssatzung

a) § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält die folgende Fassung:

(1) Aufgaben des Verbandes sind

*Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassene-
nen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmit-
gliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03 07) ohne Sperrmüll aus Altmetall und Holz, soweit dieser ge-
trennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,*

*Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stillle-
gung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,*

- 1) *Dettenhausen-Schwarzer Hau*
- 2) *Dettingen-Wachtertal*
- 3) *Mössingen-Mulde*
- 4) *Pfullingen-Selchental*
- 5) *Reutlingen-Schinderteich*
- 6) *Rottenburg-Oberndorf*
- 7) *Tübingen-Schweinerain und*

bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie

- 8) *Dußlingen-Rahnsbachtal*

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponieklasse II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,

Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und

Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönningen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß der vorgeschlagenen Änderungsatzung werden in den Nr. 1 bis 5 die Aufgaben aufgeführt, die der ZAV schon derzeit für die Landkreise Reutlingen und Tübingen wahrnimmt. Überwiegend nimmt der ZAV diese Aufgaben jedoch derzeit als beauftragter Dritter aufgrund von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung wahr. Nur zum Teil nimmt der ZAV diese Aufgaben als „eigene Aufgaben“ wahr, nämlich nur soweit es um die Entsorgung der Abfälle aus den Städten Metzingen, Pfullingen und Reutlingen sowie um die Entsorgung von Abfällen von Selbst- und Kleinanliefernden geht. Diese Aufgabenregelung widerspricht § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der neueren Fassung. Danach muss der Umfang der Aufgaben, die ein Zweckverband ergänzend wahrnimmt, im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig sein. Die bereits bislang vom ZAV wahrgenommenen Aufgaben sollen dem ZAV deshalb mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 als eigene Aufgaben übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die in Nr. 1 genannte Aufgabe der ordnungsgemäßen Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Landkreisen überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (ohne Bioabfall) und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls. Hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfälle wird auf die inzwischen geltenden aktuellen Abfallschlüssel Bezug genommen, um die Aufgabe, die gemäß § 4 GKZ auf den ZAV übergeht genau zu beschreiben.

Die in den Nr. 2 bis 4 genannten Aufgaben beziehen sich auf die Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bereits stillgelegter Deponien sowie auf den Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal.

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird geregelt, dass der ZAV je einen Wertstoffhof im Gebiet des Landkreises Tübingen und im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen betreibt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 stellt in der vorgeschlagenen Neufassung ausdrücklich klar, dass die in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Aufgaben auch den Zweckverband übergehen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung.

b) § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(2) *Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.*

Begründung:

§ 2 Abs. 2 der Verbandssatzung regelte bislang, dass der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen errichtet und betreibt und nannte beispielhaft Anlagen zur Restmüllvorbehandlung, zur thermischen Behandlung von Restmüll und Deponien einschließlich einer Ausfalldeponie. Diese Konkretisierung entfällt in der vorgeschlagenen Neufassung des § 2 Abs. 2, da aktuell die Planung insbesondere einer Restmüllvorbehandlungsanlage oder einer Anlage zur thermischen Behandlung von Restmüll nicht beabsichtigt ist. In der Neufassung regelt § 2 Abs. 2, dass der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben kann, ohne dass beispielhaft Anlagen genannt werden. Sollen Anlagen geplant, errichtet und betrieben werden, hat die Versammlung dies zu beschließen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung in der bisherigen Fassung regelte, dass der Zweckverband für die Nachsorge der von ihm errichteten und betriebenen Anlagen zuständig ist. Dies soll nunmehr in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 der Verbandssatzung geregelt werden.

- c) § 2 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung bleiben unverändert.
- d) § 2 Abs. 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:
 - (5) *Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.*

Begründung:

Auch künftig soll der ZAV aufgrund besonderer Vereinbarung mit den Landkreisen Reutlingen und Tübingen weitere Aufgaben „als beauftragter Dritter“ durchführen. Dies ist in Absatz 5 klargestellt. Absatz 5 greift die Formulierung des § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ in seiner neueren Fassung auf.

- e) § 2 Abs. 6 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:
 - (6) *Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Ent-*

geltas nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt."

Begründung:

Nach § 19 GKZ kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Er kann von den Verbandsmitgliedern keine Gebühren erheben. Deshalb ist in § 2 Abs. 6 des Änderungsvorschlags nunmehr klargestellt, dass der ZAV für die Aufgaben, die er von den Landkreisen Reutlingen und Tübingen übernommen hat, insbesondere für die Aufgabe der Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und des Sperrmülls, eine Umlage in Höhe der vom ZAV jeweils kalkulierten Benutzungsgebühren erhebt.

Nimmt der ZAV aufgrund einer Vereinbarung mit den Landkreisen Reutlingen und Tübingen für diese weitere Aufgaben als beauftragter Dritter wahr, stellt der ZAV den beiden Landkreisen seine Kosten ebenfalls in Höhe der kalkulierten Benutzungsgebühren in Rechnung.

Soweit für einzelne Leistungen keine Benutzungsgebühren kalkuliert sind, werden die tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden, in Rechnung gestellt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Abrechnungspraxis.

Nach § 2 Abs. 6 Satz 4 bleibt § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung unberührt. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung regelte schon bislang, dass der ZAV von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben kann. Diese Umlagenregelung wird präzisiert (dazu unten).

3. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „einen Ersatzmann“ ersetzt durch „eine Ersatzperson“.

Begründung:

Durch die Änderung wird eine geschlechterneutrale Formulierung erreicht.

4. In § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

Begründung:

Die Änderung greift eine Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen auf. Die Änderung ist auf eine Änderung des Eigenbetriebsrechts zurückzuführen. Schon bislang ist in § 11 der Verbandssatzung geregelt, dass für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß gelten.

5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Nutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5 % und der Landkreis Tübingen 43,5 %.“

Begründung:

Schon bislang ist in § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt, dass der Zweckverband eine Umlage erheben kann und der Landkreis

Reutlingen hiervon 56,5% und der Landkreis Tübingen 43,5% tragen. Das Kommunalreferat des Regierungspräsidiums Tübingen hat angeregt, in § 12 Abs. 3 zu präzisieren, in welchen Fällen eine Umlage erhoben wird, die über die Umlage nach § 2 Abs. 6 Satz 3 hinausgeht. Diese Anregung wird mit der Formulierung aufgegriffen, dass die Umlagenregelung in § 12 Abs.3 insbesondere Kosten betrifft, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 KAG nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können.

Bislang wurde keine Umlage im Sinne des § 12 Abs. 3 der Verbandsatzung erhoben. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt.

6. Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Begründung:

Die Änderungssatzung soll rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zum 01.01.2025 in Kraft treten.

<p style="text-align: center;"><u>Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung Stand 04.12.2020</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart. 2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1991, 01.12.1995, 13.10.1998, 14.07.2006 und 04.12.2020 die Zweckverbandssatzung geändert. 	<p style="text-align: center;"><u>Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung Stand</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart. 2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1991, 01.12.1995, 13.10.1998, 14.07.2006, 04.12.2020 die Zweckverbandssatzung geändert. 3. Am TT.MM.JJJ haben die Landkreise Reutlingen und Tübingen gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 GKZ eine Änderung der Verbandssatzung vereinbart.
<p style="text-align: center;">Zweckverbandssatzung</p> <p>Die Landkreise Reutlingen und Tübingen sind übereingekommen, zur gemeinsamen und solidarischen Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht und zur langfristigen Sicherung einer geordneten Beseitigung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, diese Aufgabe in Teilbereichen in der Form eines Zweckverbands gemeinsam zu erfüllen. Soweit die Landkreise entsorgungspflichtig bleiben, werden sie sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen und dabei mindestens die Konditionen zugrunde legen, die sie mit Dritten praktizieren. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Landkreise Reutlingen und Tübingen gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GBl. 1974, S. 408 mit späteren Änderungen)</p>	<p style="text-align: center;">Zweckverbandssatzung</p> <p>Die Landkreise Reutlingen und Tübingen sind übereingekommen, zur gemeinsamen und solidarischen Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht und zur langfristigen Sicherung einer geordneten Beseitigung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, diese Aufgabe in Teilbereichen in der Form eines Zweckverbands gemeinsam zu erfüllen. Soweit die Landkreise entsorgungspflichtig bleiben, werden sie sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen und dabei mindestens die Konditionen zugrunde legen, die sie mit Dritten praktizieren. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Landkreise Reutlingen und Tübingen gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über</p>

i.V.m. § 7 des Landesabfallgesetzes (GBI. 1990, S. 1 mit späteren Änderungen) folgende

Verbandssatzung

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist das Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. Dies gilt nicht für Bioabfälle aus dem Landkreis Reutlingen und für Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch i.S. von 2.2.1 der TA-Siedlungsabfall vom 14.05.1993; insoweit bleiben die Landkreise entsorgungspflichtig.

kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG) folgende

Verbandssatzung

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind

Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03 07) ohne Sperrmüll aus Altmittel und Holz, soweit dieser getrennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,

Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,

- 1) Dettenhausen-Schwarzer Hau
- 2) Dettingen-Wachtertal
- 3) Mössingen-Mulde
- 4) Pfullingen-Selchental
- 5) Reutlingen-Schinderteich
- 6) Rottenburg-Oberndorf
- 7) Tübingen-Schweinerain und
bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie
- 8) Dußlingen-Rahnsbachtal

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

<p>(2) Der Zweckverband errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen (z.B. Anlagen zur Restmüllvorbehandlung, zur thermischen Behandlung von Restmüll, Deponien einschließlich Ausfalldeponie). Der Zweckverband ist auch für die Nachsorge der in Satz 1 genannten Anlagen nach deren Betriebsbeendigung zuständig; dies gilt insbesondere für die verfüllten Deponien Dettingen-Wachtertäl, Pfullingen-Selchental, Dettenhausen-Schwarzer Hau, Mössingen-Mulde, Tübingen-Schweinerain und Rottenburg-Oberndorf.</p> <p>(3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.</p>	<p>Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponieklasse II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,</p> <p>Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und</p> <p>Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönningen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.</p> <p>Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.</p> <p>(2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.</p> <p>(3) Der Zweckverband kann sich Dritter bedienen.</p>
---	--

- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Soweit die Landkreise Reutlingen bzw. Tübingen entsorgungspflichtig sind, kann der Zweckverband aufgrund besonderer Vereinbarung als Dritter die Aufgabe des Behandelns, Lagerns, Ablagerns, Verwertens und Vermarktens von Abfällen übernehmen. Der Zweckverband stellt den Landkreisen hierfür seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands hierfür keine Benutzungsgebühr, stellt der Zweckverband den Landkreisen die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (2) Die Landräte der beiden Landkreise gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten. Die weiteren Vertreter werden nach jeder

- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

- (5) Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.

- (6) Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Entgeltes nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

- (2) Die Landräte der beiden Landkreise gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder von einem Beauftragten gem. § 43 Abs. 1 Landkreisordnung vertreten. Die

regelmäßigen Wahl der Kreisträte von den Kreistagen widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Gehört ein gewählter weiterer Vertreter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er bei der Behörde des Verbandsmitglieds beschäftigt, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so hat der jeweils zuständige Kreistag einen Ersatzmann zu wählen.

§ 11

Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.

§ 12

Vermögen des Zweckverbandes

(3) Der Zweckverband kann nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eine Umlage erheben. Hiervon trägt der Landkreis Reutlingen 56,5 % und der Landkreis Tübingen 43,5 %.

weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisträte von den Kreistagen widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Gehört ein gewählter weiterer Vertreter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er bei der Behörde des Verbandsmitglieds beschäftigt, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. aus seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so hat der jeweils zuständige Kreistag **eine Ersatzperson** zu wählen.

§ 11

Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.**

§ 12

Vermögen des Zweckverbandes

(3) **Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 S. 1 und 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5% und der Landkreis Tübingen 43,5%.**



Baden-Württemberg
FINANZAMT TÜBINGEN

Finanzamt Tübingen - Postfach 15 20 - 72005 Tübingen



14 303B 6560 CA 6000 19D7
DV 11.23 0,85 Deutsche Post



*3238*0000413*2111*0000435*
WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Str. 8
80636 München

Tübingen 21.11.2023

Bearbeiterin [REDACTED]

Telefon 07071 757-4571

Aktenzeichen 86156/04704

[REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen / Tübingen

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 19.04.2023

Ergänzung vom 21.08.2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft kann nicht stattgegeben werden.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 haben Sie die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragt.

Eine verbindliche Auskunft wird vom Finanzamt nur zur Klärung offener Rechtsfragen erteilt. Da der von Ihnen geschilderte Fall bereits im Gesetz geregelt ist, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht vor.

In dem von Ihnen geschilderten Fall geht es um die umsatzsteuerliche Beurteilung von sogenannten Vorbehaltsaufgaben. Die Voraussetzungen sind in § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG klar geregelt. Ihr Rechtsproblem ist damit bereits verbindlich geregelt.

Postanschrift Finanzamt Tübingen - Postfach 15 20 - 72005 Tübingen
Dienstgebäude Steinlachallee 6-8 - 72072 Tübingen - Besucher-Zentrum: Steinlachallee 8 - Telefon 07071 757-0 - Telefax 07071 757-4500
Kontakt über Internet: <https://kontakt.fv-bwl.de> - Homepage: https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_tuebingen
Besuche im Service Center (ZIA) nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Dt. Bundesbank Fil. Reutlingen - IBAN DE94 6400 0000 0064 0015 05 - BIC MARKDEF1640
BW-Bank - IBAN DE60 6005 0101 0004 3746 46 - BIC SOLADE33600



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

Blatt 00001 von 00002 Kontroll-Nr. 3238*0000435

Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 19.04.2023 ist deshalb abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung - AO -). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungs-urkunde der Tag der Zustellung; im Falle der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -). Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass dieser Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr.1 AO, § 4 VwZG).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.